

# **G e b ü h r e n s a t z u n g**

## **zur Satzung der Musikschule der Stadt Neumarkt i.d.OPf.**

**vom 21. September 2001 i.d.F. vom 28.01.2021**

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erläßt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

### **S a t z u n g :**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

1) Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erhebt für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.

2) Für Ergänzungsfächer (Allgemeine Musiklehre, Gehörbildung, Tonsatz) wird für Musikschulteilnehmer mit Hauptfachunterricht eine allgemeine Unterrichtsgebühr erhoben. Die Entsendung von Schülerinnen und Schülern in diese Kurse erfolgt nach Empfehlung der Lehrkräfte durch die Schulleitung. Teilnehmer ohne Hauptfachunterricht haben für Ergänzungsfächer die sich aus der Gruppenstärke ergebende jeweilige Unterrichtsgebühr für Hauptfächer zu entrichten.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind die Schülerinnen und Schüler, bei minderjährigen Teilnehmern die gesetzlichen Vertreter.

#### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

1) Die Gebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich auf ein Schuljahr. Sie entstehen mit Beginn des jeweiligen Schuljahres und sind in zwei gleichen Raten jeweils zum 15. November für das erste Halbjahr und zum 15. März für das zweite Halbjahr fällig.

2) Bei Eintritt während des Schuljahres entstehen die Gebühren mit Beginn des Eintrittsmonats. Sie sind zu den in Abs. 1 genannten, auf den Eintrittsmonat folgenden Termin fällig. Bei Eintritt während des Schuljahres nach dem 1. März werden die Gebühren für das restliche Schuljahr abweichend von Satz 2 sofort mit Schuleintritt fällig.

#### **§ 4 Ermäßigung, Erlass, Aufschlag**

1) Werden Geschwister in Hauptfächern bzw. Grundfächern unterrichtet, so erhalten sie eine Ermäßigung. Diese beträgt bei zwei Geschwistern je 10 %, ab drei Geschwistern je 20 %. Belegt ein Teilnehmer mehrere Fächer, so wird die gleiche Ermäßigung eingeräumt, wie bei mehreren Geschwistern. Eine Kombination aus der Ermäßigung für Geschwister und für Mehrfachbelegung ist möglich, jedoch nur bis zum Höchstsatz von 20 %.

2) Die Gebühren können im Einzelfall auch aus Gründen der Begabtenförderung ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung darüber trifft der Verwaltungs- und Kultursenat der Stadt Neumarkt i.d.OPf. auf Vorschlag des Leiters der Musikschule.

3) Im Übrigen kann in besonderen sozialen Härtefällen auf Antrag und gegen Einkommensnachweis Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden. Hierüber entscheidet der Verwaltungs- und Kultursenat der Stadt Neumarkt i.d.OPf..

4) Ermäßigungs- und Erlassanträge müssen jährlich zum Schuljahresbeginn neu gestellt werden. Wird ein Antrag während des Schuljahres gestellt, so ermäßigen sich die Gebühren erstmalig ab dem Monat, der auf die Genehmigung der Antragstellung folgt. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 3 unberührt.

5) Für Erwachsene ab 18 Jahren, ausgenommen Schülerinnen und Schüler allgemein- und berufsbildender Schulen sowie Auszubildende, wird bei allen Hauptfachgebühren ein Aufschlag von 30 % berechnet. Für solche Teilnehmer gelten Ermäßigungen für Geschwister und Mehrfachbelegung nach Abs.1 nicht.

### **§ 5 Unterrichtsausfall**

1) Kann der Unterricht wegen Ausfall der Lehrkraft an vier aufeinanderfolgenden Unterrichtswochen nicht erteilt werden, ermäßigt sich die Gebühr für den Teilnehmer um 1/12 des Jahresbetrages und für jede weitere Zeiteinheit von vier Wochen um ein weiteres Zwölftel.

2) Kann ein Teilnehmer den Unterricht nicht besuchen, ist die ausgefallene Unterrichtsstunde dennoch gebührenpflichtig. Ist ein Teilnehmer allerdings durch längere Krankheit am Unterricht verhindert, ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für jeden vollen Monat um 1/12 der Jahresgebühr. Ferien- und Feiertage werden hierbei nicht berücksichtigt.

3) Sollten die Lehrkraft oder der Teilnehmer aufgrund höherer Gewalt, wie beispielsweise Naturkatastrophen, Pandemien, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, den Unterricht durchzuführen, so ermäßigt sich die Gebühr für den Teilnehmer auf Antrag je Woche um 1/52 der Jahresgebühr. Eine Erstattung erfolgt nicht, sofern Unterricht durch digitale Technologien gewährt wurde und der Teilnehmer nicht ausdrücklich schriftlich gegenüber der Leitung der Musikschule dem Unterricht durch digitale Technologien widersprochen hat. Bei einem schriftlichen Widerspruch durch den Teilnehmer erfolgt die Erstattung für den Zeitraum nach Zugang des Widerspruchs.

### **§ 6 Vorzeitiger Austritt**

1) Verlässt ein Teilnehmer während des Schuljahres ohne Genehmigung der Schulleitung die Musikschule, kann die ganze jährliche Unterrichtsgebühr, so weit sie noch nicht bezahlt ist, erhoben werden.

2) Bei Austritt nach § 14 Abs. 2 der Satzung der Musikschule endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Austrittsmonats; die Gebühr bis zum Ende der Gebührenpflicht beträgt 1/12 der Jahresgebühr je Monat.